

**Kommunales Förderprogramm**  
**für**  
**Erhaltungs-, Sanierungs- und**  
**Gestaltungsmaßnahmen**  
**im Sanierungsgebiet**  
  
**„Ortskern Kastl“**

(Programmjahre 2023 – 2027)

Die Gemeinde Kastl erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2022 folgendes Förderprogramm für Fassaden-, Dach- und Umfeldgestaltungen im Sanierungsgebiet „Ortskern Kastl“:

## **I. Räumlicher Geltungsbereich**

### **§ 1 Begriff**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Kastl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Kastl“ (Sanierungssatzung) vom 14. Juli 2021 bildet das Fördergebiet.

## **II. Sachlicher Geltungsbereich**

### **§ 2 Zweck und Ziel der Förderung**

- (1) Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes im Ortskerns in Kastl, die Innenverdichtung und Nutzungsaufwertung bereits umbauten Raumes zu Wohnzwecken und die Förderung von Privatmaßnahmen zur Ortsbildpflege.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung im Ortskern Kastl unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und der identitätsstiftenden Bebauung unterstützt werden. Insbesondere soll dabei die Gestaltung der Häuserfassaden, der Dächer und des Umfeldes die öffentlichen Maßnahmen ergänzen und begleiten. Es ist ein städtebaulicher Missstand zu beseitigen.
- (3) Grundlage für förderfähige Gestaltungsmaßnahmen nach Abs. 2 und § 3 Abs. 1 ist das Gestaltungshandbuch der Gemeinde Kastl in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen. Dabei können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
  - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich der Fenster, Türen und Tore mit öffentlicher Wirkung
  - b) Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten mit öffentlicher Wirkung
  - c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung
  - d) Modernisierungsmaßnahmen zur Schaffung zeitgemäßer Wohnquartiere (Generalsanierungen)

- e) Wohnen im Alter – Barrierefreiheit (als isolierte Maßnahmen und im Nachrang zu Programmen anderer Fördergeber)
- f) Baumaßnahmen im Zuge der Umnutzung bereits umbauten Raumes zu Wohnzwecken (Innenverdichtungsmaßnahmen)

Die Maßnahmengruppen d) bis f) sind jeweils nur einzeln, nicht jedoch in Kombination untereinander oder mit den Maßnahmengruppen a) bis c) förderfähig.

Nicht gefördert werden Anlagen zur Energiegewinnung, die selbständig oder im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Satz 1 errichtet werden.

- (2) Anerkannt werden können die reinen Baukosten und bis zu 15 v.H. der darauf entfallenden Baunebenkosten. Auf Antrag können gegebenenfalls auch anfallende Eigenleistungen mit in die Förderung einbezogen werden; dabei werden als Stundensatz ein angemessenes Entgelt von zurzeit 12,15 € und als Obergrenze 70 v. H. der nachgewiesenen Materialkosten festgesetzt.
- (3) Die Substanz der zur Förderung beantragten baulichen Anlagen muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Förderung nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (4) Maßnahmen nach diesem Programm werden grundsätzlich nur gefördert, soweit die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen erreicht werden und dafür nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

#### **§ 4 Höhe der Förderung**

- (1) Auf eine Förderung nach diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme nach § 3 Abs. 1 festgesetzt. Die Höchstförderung beträgt für die Maßnahmenbereiche nach § 3 Abs. 1 für
  - die Buchst. a) - c) und e) jeweils maximal 7.500 Euro,
  - für Buchst. d) 30.000 Euro,
  - für Buchst. f) maximal 12.500 Euro.
- (3) Der Förderbetrag (auszuzahlende Förderung) muss mindestens 1.000 Euro erreichen.
- (4) Mehrfachförderungen sind innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Abschluss der Fördermaßnahme ausgeschlossen. Ergänzende Förderungen sind innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren insoweit möglich, als der sich aus Abs. 2 ergebende Förderhöchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

### **III. Persönlicher Geltungsbereich**

#### **§ 5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind alle natürlichen und juristischen Personen.

### **IV. Verfahren**

#### **§ 6 Verfahren**

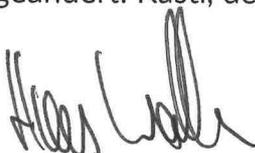
- (1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Kastl. Anträge auf Förderung sind grundsätzlich rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme über die Verwaltungsgemeinschaft Kemnath bei der Gemeinde Kastl einzureichen.
- (2) Sind für geplante Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse jeglicher Art erforderlich, sind diese vom Maßnahmenträger eigenverantwortlich einzuholen. Sie sind zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln und werden auch nicht durch Bewilligungen nach diesem Programm ersetzt.
- (3) Dem Antrag sind grundsätzlich erläuternde und begründende Unterlagen beizufügen, soweit sie zur Entscheidung erforderlich sind.
- (4) Geplante Maßnahmen dürfen, wenn noch keine Bewilligung vorliegt, frühestens nach Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme tatsächlich begonnen werden. Der Verwendungsnachweis soll zum Ende des Kalenderjahres vorgelegt werden, in dem die geförderte Maßnahme abgeschlossen worden ist.
- (5) Die Fördermittel werden erst nach abschließender Prüfung der durchgeführten Maßnahme durch die Gemeinde in der 2. Jahreshälfte des auf die Beendigung und Abfinanzierung der Maßnahme folgenden Jahres ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen und Belege sowie Nachweise über die Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen.

### **V. Geltungsdauer**

#### **§ 7 Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieses Förderprogramm gilt vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027.

geändert: Kastl, den 15.03.2023



Johann Walter  
Erster Bürgermeister